

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0005/2001

10. Januar 2001

BERICHT

über neue Grenzen bei der Buchproduktion: elektronisches Publizieren und
Printing On Demand
(2000/2037(INI))

Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport

Berichterstatlerin: Barbara O'Toole

INHALT

| | Seite |
|-----------------------------|--------------|
| GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE..... | 4 |
| ENTSCHLIESSUNGSANTRAG..... | 5 |
| BEGRÜNDUNG..... | 11 |

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

In der Sitzung vom 14. April 2000 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport die Genehmigung zur Ausarbeitung eines Initiativberichts gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung über neue Grenzen bei der Buchproduktion: elektronisches Publizieren und *Printing On Demand* erhalten hatte und dass der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie als mitberatender Ausschuss befasst wurde (2000/2037(INI)).

Der Ausschuss für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport benannte in seiner Sitzung vom 29. Februar 2000 Barbara O'Toole als Berichterstatterin.

Der Ausschuss prüfte den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 22. November 2000 und 8.-9. Januar 2001.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag einstimmig bei einer Enthaltung an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Vasco Graça Moura, Vorsitzender; Ulpu Iivari, stellvertretender Vorsitzende; Barbara O'Toole, Berichterstatterin; Ole Andreasen, Pedro Aparicio Sánchez, Raina A. Mercedes Echerer, Robert J.E. Evans (in Vertretung d. Abg. Lissy Gröner), Geneviève Fraisse, Christina Gutiérrez Cortines (in Vertretung d. Abg. Mario Walter Mauro), Ruth Hieronymi, Karin Junker (in Vertretung d. Abg. Martine Roure), Lucio Manisco, Maria Martens, Pietro-Paolo Mennea, Jens Dyhr Okking, Doris Pack, Roy James Perry, Christa Prets, Dana Rosemary Scallon (in Vertretung d. Abg. Teresa Zabell), Peter Sichrovsky, Kathleen Van Brempt, Luckas Vander Taelen, Gianni Vattimo (in Vertretung d. Abg. Valter Veltroni), Christine de Veyrac und Eurig Wyn.

Der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie hat am 25. Mai 2000 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 10. Januar 2001 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Entschließung des Europäischen Parlaments zu neuen Grenzen bei der Buchproduktion: elektronisches Publizieren und Printing On Demand (2000/2037(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 151 des EU-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 1995 zu einem Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen (Ariane)¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Juni 1996 zur Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 1997 zum ersten Bericht der Kommission über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. März 1997 zur Informationsgesellschaft, Kultur und Bildung⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 1997 zu den Auswirkungen der neuen Technologien auf die Presse in Europa⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. Mai 1998 zu der Mitteilung der Kommission über eine europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 1998 zu der Rolle der Bibliotheken in der modernen Gesellschaft⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Oktober 1998 zu einem Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane)⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. November 1998 zu einem einheitlichen Finanzierungs- und Planungsinstrument zur Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Programm Kultur 2000)⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 1998 zur

¹ ABl. C 109, 1.5.1995, S. 289

² ABl. C 198, 8.7.1996, S. 248

³ ABl. C 55, 24.2.1997, S. 37

⁴ ABl. C 115, 14.4.1997, S. 151

⁵ ABl. C 339, 10.11.1997, S. 415

⁶ ABl. C 167, 1.6.1998, S. 203

⁷ ABl. C 341, 9.11.1998, S. 373

⁸ ABl. C 328, 26.10.1998, S. 237

⁹ ABl. C 359, 23.11.1998, S. 28

grenzüberschreitenden Buchpreisbindung¹⁰,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. Februar 1999 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Dezember 1999 zur Buchpreisbindung¹²,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Marz 2000 zu der Mitteilung der Kommission „e-Europe – Eine Informationsgesellschaft fur alle“¹³ und in Kenntnis des Aktionsplans der Kommission vom 20. Juni 2000 zu e-Europe¹⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 4. Mai 2000 zu bestimmten rechtlichen Aspekten des elektronischen Geschaftsverkehrs im Binnenmarkt¹⁵,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission fur eine nderung der 6. Mehrwertsteuer-richtlinie zur Berucksichtigung bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen¹⁶,
 - in Kenntnis der Arbeit des Europarats auf dem Gebiet elektronischen Publizierens, einschlielich des Dokuments, das zur Vorbereitung des vom Europarat in Zusammenarbeit mit dem deutschen Staatsminister fur Kultur und Medien veranstalteten Kolloquiums der Kultusminister ausgearbeitet wurde, das am 16.-17. Oktober 2000 in Frankfurt stattfand,
 - gestutzt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fur Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0005/2001),
- A. in der Erwagung, dass die sprachliche und die kulturelle Vielfalt wesentliche und wertvolle Merkmale der Europaischen Union sind,
- B. in der Erwagung, dass das gedruckte Wort und die Erzeugnisse des Verlagswesens wichtige Medien sind, um eine derartige Vielfalt zum Ausdruck zu bringen und um das Wissen und den Burgersinn zu vertiefen,
- C. in der Erwagung, dass die Mitgliedstaaten in Anerkennung dieser Tatsachen generell bestrebt sind, durch den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, praferenzielle Steuerregelungen, die Steuerung der Nachfrage, Zuschusse fur bersetzungen, geringere Postgebuhren fur Drucksachen usw. das gedruckte Wort vor einer ungehinderten Einwirkung der Marktkraften zu schutzen,
- D. in der Erwagung, dass die Gemeinschaft anerkannt hat, dass im Interesse der kulturellen und sprachlichen Vielfalt derartige Manahmen nicht gegen das Wettbewerbsrecht der

¹⁰ ABl. C 379, 7.12.1998, S. 391

¹¹ ABl. C 150, 28.5.1999, S. 171

¹² ABl. C 296, 18.10.00, S. 210

¹³ Noch nicht im ABl. veroffentlicht

¹⁴ Noch nicht im ABl. veroffentlicht

¹⁵ Noch nicht im ABl. veroffentlicht

¹⁶ KOM(00) 349 endg.

Gemeinschaft verstoßen,

- E. in der Erwägung, dass durch das Internet und das elektronische Publizieren eine größere Bandbreite an Publikationen als bisher möglicherweise in größerem Umfang und potentiell billiger zugänglich wird, dass daher elektronisches Publizieren und *Print On Demand* eher eine Chance als eine Bedrohung darstellen, dass, falls diese Chance maximal genutzt werden soll, Maßnahmen getroffen werden müssen, um den Zugang europäischer Haushalte zum Internet zu verbessern,
- F. in der Erwägung, dass vor allem Zweitveröffentlichungen (Bücher, die im Handel waren, inzwischen aber vergriffen sind) Autoren und somit auch der Öffentlichkeit durch die Nutzung der neuen Technologien eine große Chance bieten,
- G. in der Erwägung, dass, obwohl das gedruckte Buch ein unverzichtbarer Kulturträger bleibt, die verschiedenen Formen des elektronischen Publizierens bei der Wahrung und Stärkung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt eine wichtige Rolle spielen können, indem sie das Lesen fördern sowie das Wissen und den Bürgersinn vertiefen,
- H. unter Hinweis darauf, dass das Internet und das elektronische Publizieren so zu gestalten sind, dass die Information und das Lesen in sensiblen Gruppen der Bevölkerung (Menschen in ländlichen Gebieten, Jugendliche, benachteiligte Gruppen) gefördert werden, um Ungleichheiten abzubauen und die Entstehung einer neuen Schicht von Bürgern zu verhindern, die technologische Analphabeten sind und die den bereits bestehenden hohen Anteil an Analphabeten noch vergrößern,
- I. in der Erwägung, dass im Falle unvermeidbarer Ausnahmen von den persönlichen und Urheberrechten der Autoren in der Informationsgesellschaft die Autoren und Verleger das Recht auf eine gerechte und angemessene Entlohnung haben sollten,
- J. in der Erwägung, dass die einzelnen elektronischen Publikationsformen eine wichtige Rolle spielen könnten, um einen breiten Zugang zum klassischen europäischen Kulturerbe und zu Nachschlagewerken zu sichern,
- K. in der Erwägung, dass ein europäisches Jahr des Buches und des Lesens 2003 dazu beitragen würde, die Rolle des Buches und des elektronischen Publizierens als Faktor der Vertiefung der Kenntnisse und der persönlichen Entfaltung herauszustellen, und die Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Analphabetentums ermöglichen würde;
- L. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Interesse der Einbeziehung sämtlicher Bevölkerungsschichten, des freien Zugangs, des Pluralismus und der kulturellen Vielfalt Kulturpolitiken zur Unterstützung des gedruckten Worts umgesetzt haben und dass diese Kulturpolitiken auf das elektronische Publizieren ausgeweitet werden sollten,
- M. in der Erwägung, dass Lesen eine wichtige Fertigkeit bei der effizienten Nutzung der neuen Medien ist und dass der Rat von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 die Notwendigkeit hervorgehoben hat, verstärkt gegen das Analphabetentum anzukämpfen,
- N. in der Erwägung, dass elektronische Publikationen nicht als Dienstleistung, sondern zu demselben Satz besteuert werden sollten, den die einzelnen Mitgliedstaaten auf nichtelektronische Veröffentlichungen anwenden,

- O. in der Erwägung, dass der grenzüberschreitende Verkauf von Büchern über Internet die nationalen Mechanismen zur Aufrechterhaltung der Einzelhandelspreise im Buchhandel beeinträchtigen wird,
- P. in Erwägung, dass die Entschließung des Rates der Minister für Kultur und Audiovisuelle Fragen vom 23. November 2000 über die Anwendung der nationalen Buchpreisbindungssysteme die Europäische Kommission auffordert, bei der Prüfung von nationalen Regelungen und Vereinbarungen bezüglich der Buchpreisbindung der Gefahr von Umgehungen und den Folgen der Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs Rechnung zu tragen,
- Q. in der Erwägung, dass die Gemeinschaft derzeit bestrebt ist, einen rechtlichen Rahmen für das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Informationszeitalter und für den elektronischen Geschäftsverkehr zu schaffen, und dass die im Rahmen der durch die Informationsgesellschaft begründeten „neuen Ökonomie“ getroffenen legislativen Aktionen und Maßnahmen im Rahmen einer kohärenten und koordinierten Politik gestaltet werden müssen,
- R. in der Erwägung, dass derzeit Technologien, wie etwa die Kennzeichnung durch Wasserzeichen und Verschlüsselungstechniken, entwickelt werden, um die Authentizität elektronischer Veröffentlichungen zu schützen, und dass der Schutz des Urheberrechts dadurch vereinfacht wird,
- S. in der Erwägung, dass der Schutz europäischer Rechtsinhaber für das Ziel, den Anteil europäischer Inhalte im Internet zu erhöhen, von wesentlicher Bedeutung ist und daher auch alle Instrumente auszuschöpfen sind, um den Anschluss an die USA zu halten,
- T. in der Erwägung, dass Lizenzen gefördert werden sollten, die den Rechtsinhabern die Wahl darüber überlassen, wie ihre Werke genutzt werden sollen, und die Möglichkeit von „à la carte“-Abkommen zwischen den Nutzern der Werke und den Inhabern ihrer Rechte bieten,
- U. in der Erwägung, dass es Unternehmen, die elektronisch publizieren, möglich sein muss, von neuen Lizenzmodellen zu profitieren, die sowohl ihren geschäftlichen Erfolg begünstigen als auch den Bürgern einen möglichst umfangreichen Zugang zu den Informationen bieten,
- V. in der Erwägung, dass bei *Print On Demand* der Inhaber der Rechte an einer Veröffentlichung der Verleger, der Autor oder eine vom Verleger ermächtigte Person sein sollte,
- W. in der Erwägung, dass die Förderung von *Print On Demand* für Bücher mit einem begrenzten Markt wie akademische Bücher und die Reproduktion von veröffentlichtem Material besonders wichtig ist,
- X. in der Erwägung, dass sich die europäischen Herausgeber und Nationalbibliotheken zur Bewältigung der Herausforderung der Hinterlegung von elektronischen Werken in Nationalbibliotheken und der gestiegenen Menge an Veröffentlichungen aufgrund der neuen Technologien vor kurzem auf Leitlinien geeinigt haben, wonach die freiwillige Hinterlegung elektronischer Publikationen gefördert wird, wobei der Zugang zu diesen auf

nicht mehr als einen Benutzer gleichzeitig in den Räumlichkeiten der betreffenden Nationalbibliothek beschränkt bleibt, so lange es noch keine speziellen Lizenzvereinbarungen gibt,

1. unterstreicht die Bedeutung der Förderung des literarischen und sprachlichen Schaffens, unter Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas, des Schutzes des allgemeinen Zugangs zum geschriebenen und gesprochenen Wort und der Vertiefung des Wissens und des Bürgersinns;
2. fordert die Kommission auf, eine Vielzahl kleiner Anbieter elektronischer Publikationen zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt zu fördern, um einen Gegenpol zu den Medienkonglomeraten zu schaffen;
3. ist der Auffassung, dass die Kulturpolitiken der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem gedruckten Wort bisher eine wichtige Rolle nicht nur für die Wahrung einer derartigen Vielfalt und für den Schutz des Zugangs, sondern auch im Bereich des Kulturschaffens und der Innovation gespielt haben;
4. fordert, dass derartige Kulturpolitiken der Besonderheit der elektronischen Publikationen bei der Durchführung der erforderlichen Anpassungen und der Koordinierung mit den im Rahmen der derzeitigen und künftigen Politiken getroffenen Maßnahmen und Aktionen Rechnung tragen;
5. fordert die Kommission auf, die Kulturpolitiken zur Bekämpfung des Analphabetentums und des funktionellen Analphabetentums zu koordinieren und zu fördern, um eine Welt engagierter Leser zu verwirklichen, die sowohl elektronische wie gedruckte Publikationsmedien beherrschen;
6. ist der Auffassung, dass bei einer Kulturpolitik für elektronisches Publizieren folgende Grundsätze beachtet werden sollten: Trennung des Regelungsrahmens für den Anbieter und die Infrastruktur vom Regelungsrahmen für den angebotenen Inhalt, Neutralität zwischen unterschiedlichen Möglichkeiten der Darbietung desselben Inhalts, Proportionalität und Verfolgung von Zielen von allgemeinem Interesse;
7. fordert die Kommission auf, einen rechtlichen Rahmen für elektronisches Publizieren vorzuschlagen;
8. fordert die Kommission auf, technologische Entwicklungen zur Verbesserung des Authentizitätsschutzes und der Rechte der Inhaber usw. zu unterstützen, um das elektronische Publizieren und seine Möglichkeiten optimal zu nutzen;
9. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieser Rahmen die Freiheit der einzelnen Mitgliedstaaten bei ihrer Politik zugunsten des Buches und des Lesens wahrt, die Freiheit, ein nationales Buchpreissystem in legislativer oder vertraglicher Form zu wählen oder nicht;
10. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass dieser Rahmen hinsichtlich der zulässigen Methoden zur Entschädigung von Autoren ausreichend flexibel ist, damit eine möglichste große Vielfalt von Büchern veröffentlicht werden kann, und vielversprechende junge Autoren zu fördern und angemessen zu finanzieren;

11. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass nach der festen Etablierung des elektronischen Publizierens in der Union Mittel verfügbar gemacht werden, um die Veröffentlichung von e-Büchern zusätzlich zur Unterstützung traditioneller Publikationsformen zu fördern und eine wettbewerbsfähige Marktstruktur zu wahren, damit die zusätzlichen Kosten für die neuen Technologien für kleine Verleger nicht zu hoch werden;
12. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Anwendung einer besonderen MwSt.-Regelung auf Publikationen, die vom Internet heruntergeladen werden, zu prüfen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass Mehrwertsteuerbefreiungen oder -senkungen, die im Bildungs- und Kulturbereich tätigen Einrichtungen für den Kauf von nichtelektronischen Veröffentlichungen zugestanden werden, auf den Kauf elektronischer Veröffentlichungen durch derartige Einrichtungen ausgedehnt werden;
14. fordert die Kommission auf, in ihre Nachfolgeprogramme zu „Info 2000“ und „Multilingualismus in der Informationsgesellschaft“ und in ihr „e-content“-Programm Maßnahmen zur Förderung kreativer europäischer Inhalte in elektronischen Veröffentlichungen in allen Sprachen einzubeziehen;
15. fordert die Kommission auf, das Jahr 2003 zum „Europäischen Jahr des Buches und des Lesens“ zu ernennen, um die Bekämpfung des Analphabetentums und des funktionellen Analphabetentums voranzutreiben und um den Bürgern die Bedeutung von Büchern und des elektronischen Publizierens in der Wissensgesellschaft ins Bewusstsein zu rücken;
16. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass sich gemeinschaftliche Berufsbildungsprogramme und Maßnahmen für von der EU mitfinanzierte Bildungsprogramme mit der Notwendigkeit befassen, im Verlagswesen und im Bucheinzelhandel beschäftigten Personen wie auch den Schaffenden, in diesem Fall den Autoren, die Gelegenheit zu bieten, ihre Fertigkeiten an die neuen Technologien anzupassen, wobei darauf zu achten ist, dass die traditionellen Berufe und Kenntnisse im Verlagswesen nicht verlernt werden;
17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der Bildungspolitiken der Jugend den Zugang zu erleichtern und sie als Hoffnungsträger der Europäischen Union zum Lesen zu ermutigen;
18. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

1. In dem vorliegenden Bericht werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine Kulturpolitik für elektronisches Publizieren ins Leben zu rufen. Folgende Ziele sollen durch eine derartige Politik gefördert werden:
 - die Entwicklung der europäischen Industrie für elektronische Medien und in der Folge die weitverbreitete Nutzung der elektronischen Medien in Europa
 - der erschwingliche Zugang zu diesen Medien für alle Europäer und eine entsprechende Ausbildung, die sie befähigt, diesen Zugang zu nutzen
 - die sprachliche und kulturelle Vielfalt
 - die Ausdehnung von Politiken zur Förderung des geschriebenen Worts als Hauptausdrucksmittel der kulturellen Identität von Nationen und Regionen auf das elektronische Publizieren
 - die Erleichterung der Umwandlung des herkömmlichen Publizierens in elektronisches Publizieren, wo es erfolgt, für die davon betroffenen Personen.

AUF GEDRUCKTE BÜCHER AUSGERICHTETE KULTURPOLITIKEN

2. Das gedruckte Buch ist ein Beispiel für den Einsatz von Technologie, um Ideen, Information und Wissen über große Entfernungen hinweg weiterzugeben. Die audiovisuellen Medien haben das Buch nicht verdrängt, sondern ergänzen es. Das Verlagswesen ist nach wie vor ein bedeutender Industriezweig. Die Zahl der in Großbritannien verlegten Titel beispielsweise hat sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als verdoppelt und erreichte 1997 zum ersten Mal 100.000 Stück. 1999 wurden Bücher im Wert von ungefähr £ 4,08 Milliarden (€ 6,65 Milliarden) verkauft, d.h. die Buchverkäufe in einem Mitgliedstaat allein entsprachen rund 7% des Haushaltsplans der EU. Wenn man die Russische Föderation nicht mit berücksichtigt, werden in Europa jährlich an die 800.000 neue Titel in etwa 50 Sprachen veröffentlicht. Doch Bücher sind nicht nur Waren wie andere Dinge auch. Das geschriebene Wort ist das wichtigste Ausdrucksmittel der kulturellen Identität von Nationen und Regionen; eine freie und pluralistische Presse ist sowohl Vorbedingung als auch Ausdruck des Rechts auf Meinungsäußerung; der Zugang zum geschriebenen Wort ist eine essenzielle Vorbedingung für eine demokratische Bürgerschaft.

3. Dies erklärt, weshalb nahezu alle europäischen Staaten seit langem im Allgemeinen erfolgreiche Politiken betreiben, die die Produktion und Verbreitung des geschriebenen Worts fördern. Diese Politiken bedienen sich in der Regel einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: rechtliche Maßnahmen (insbesondere Schutz des geistigen Eigentums), steuerliche Maßnahmen (z.B. ermäßigter Mehrwertsteuersatz), Steuerung der Nachfrage (durch Buchpreisbindung, ein Verleihrechtssystem für Bibliotheken, den Erwerb durch öffentliche Bibliotheken in großem Umfang usw.), Unterstützung der Qualität (z.B. Zuschüsse für Übersetzungen), Unterstützungen für Verlage und Buchhändler (z.B. ermäßigte Postgebühren für Drucksachen). Drei Modelle haben sich herausgebildet:

- das britische Modell, bei dem auf Bücher keine Mehrwertsteuer erhoben wird und Verleger und Autoren dafür entschädigt werden, dass ihre Werke kostenlos aus öffentlichen Bibliotheken entlehnt werden können;
- das skandinavische Modell, bei dem Produktion, Vertrieb und Verkauf von Büchern subventioniert werden, die auf Bücher erhobene Mehrwertsteuer jedoch im Allgemeinen nicht gesenkt wird;

- das kontinentale Modell, bei dem der Mehrwertsteuersatz gesenkt wird, für bestimmte Publikationsprojekte Zuschüsse gewährt werden und im Allgemeinen eine Bindung der Buchpreise unterstützt wird.

Welche Instrumente in welcher Form auch zur Anwendung kommen, das Ziel besteht darin, dafür zu sorgen, dass im Interesse des kulturellen Pluralismus und der Qualität ein größeres Angebot an Büchern in einer größeren Vielfalt an Sprachen veröffentlicht wird. Können und sollen diese Politiken nun auf einen der derzeit größten Wachstumsbereiche im Verlagswesen ausgeweitet werden – das elektronische Publizieren?

4. Für jede Kulturpolitik im Bereich des elektronischen Publizierens sollten vier Grundsätze gelten:

- Der Regelungsrahmen für den Anbieter und die Infrastruktur sollte von dem für den angebotenen Inhalt geltenden Regelungsrahmen getrennt sein:
- Er sollte nicht zwischen unterschiedlichen Methoden für die Verbreitung desselben Inhalts unterscheiden („Neutralitätsgrundsatz“, z.B. sollte in Ländern, in denen es eine Buchpreisbindung gibt, eine elektronische Publikation nicht billiger erhältlich sein als ihr auf herkömmliche Art gedrucktes Gegenstück; dort, wo auf Bücher ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden, sollte für elektronische Publikationen nicht ein höherer Satz gelten.).
- Er sollte proportional sein, d.h. die regulatorische Intervention sollte nicht das zur Erreichung der durch die Politik verfolgten Ziele erforderliche Ausmaß überschreiten.
- Er sollte auf Ziele von allgemeinem Interesse ausgerichtet sein (z.B. Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt).

ELEKTRONISCHES PUBLIZIEREN

5. Der Begriff „elektronisches Publizieren“ umfasst eine Reihe von Bereichen: Internet-Buchhandlungen, elektronische Bücher, *Print On Demand* und Publizieren im Internet. Sie bieten zwar unterschiedliche Produkte an, doch steht bei allen vier Bereichen des elektronischen Publizierens im Mittelpunkt das Internet. Zu unterscheiden ist zwischen der Nutzung des Internet als Produktions-, Vertriebs- oder Marketinginstrument. In der Praxis überschneidet sich das elektronische Publizieren jedoch mit dem elektronischen Geschäftsverkehr. Beim elektronischen Publizieren handelt es sich nicht um ein reines Mittel, durch das der Erzeuger direkt mit dem Endnutzer arbeiten kann. Neben dem Verkauf herkömmlicher Bücher über das Internet befassen sich elektronische Buchhändler auch zunehmend mit der Vermarktung elektronischer Publikationen.

6. **Buchhandlungen im Internet:** In den meisten europäischen Ländern gibt es inzwischen zumindest ein Unternehmen, das eine bei weitem größere Zahl an Büchern anbietet als selbst die größten herkömmlichen Buchhandlungen auf Lager haben können. Der Kunde wählt die von ihm gewünschten Bücher auf einer Internetseite aus, zahlt mit Kreditkarte und lässt sich die Bücher per Post nach Hause schicken. Der angehende Leser könnte zusätzlich noch in den Genuss von Preisnachlässen kommen, da der Online-Händler im Gegensatz zu herkömmlichen Großhändlern keine Vertriebskosten zu zahlen braucht (bis zu 40% des die Kosten für ein Buch deckenden Preises). Dies mag allerdings nicht zutreffen, wenn sich die Online-Händler an Buchpreisbindungen halten, und in einigen Fällen können auch die Portogebühren höher sein als die Vorteile. Einige Buchhandlungen im Internet verkaufen auch Bücher in elektronischer Form. Auch immer mehr Buchklubs bevölkern das

Internet. Während die Kunden von Internet-Buchhändlern wie Amazon oder Barnes and Noble von der Auswahl an Büchern zu einem bestimmten Thema überwältigt sein mögen, legen Buchklubs spezielle Interessengruppen fest: Sie bilden kleine „Kundengemeinschaften“, für die Experten eine Vorauswahl der Lektüre treffen und deren Mitglieder sich virtuell mit Autoren unterhalten können.

7. Welche Zukunft haben Online-Bücher? Einige Internet-Händler – etwa Amazon.com – sind inzwischen allgemein bekannt, doch ist es nach wie vor eine Minderheit, die Bücher über das Internet kauft. So wurden etwa im Vereinigten Königreich 1998 nur 2% der Bücher online verkauft. Langfristig scheint es allerdings wahrscheinlich, dass der Marktanteil von Internet-Händlern aufgrund der Kombination aus Bequemlichkeit und umfangreichem Bestand steigen wird. Im Internet-Buchhandel herrscht (vor allem zwischen Pionieren und Neueinsteigern) ein derartiger Wettbewerb, dass viele sich in der Strategie des „*GetBigFast*“ versuchen: Sie verzichten mehrere Jahre lang auf Gewinn und versuchen, ihr langfristiges Überleben zu sichern, indem sie aggressiv in neue Produktkategorien und neue Branchen investieren, wobei sie Geld für Markenbewusstsein und für die Werbung neuer Kunden ausgeben.

8. **Elektronische Bücher:** Internet-Händler sind zwar neu, doch haben Unternehmen wie Amazon bisher auf traditionelle Weise hergestellte Bücher verkauft. Elektronische Bücher sind hingegen ein neues Produkt, das im Wesentlichen in zwei Versionen erhältlich ist: im normalen PC-Format und als eBook mit Lesegerät. Lesegeräte für elektronische Bücher verfügen über einen Bildschirm von der Größe eines Laptop-Computers und über einen Kabelanschluss, über den vom Internet über einen PC heruntergeladene Bücher empfangen werden. Wie in einem herkömmlichen Buch kann der Leser von einer Seite auf die nächste blättern, auf dem berührungsempfindlichen Bildschirm mit einem Stift Kommentare niederschreiben, Textstellen unterstreichen, ein Lesezeichen einlegen usw.. Elektronische Bücher machen es jedoch möglich, ein ganzes Bücherregal voll herkömmlicher Bücher mit sich herumzutragen – bis zu 40.000 Textseiten und Abbildungen. Das „Rocket eBook“ etwa, das von NovoMedia hergestellt wird und in den USA seit November 1998 auf dem Markt ist, ist inzwischen für rund \$ 270 erhältlich. Rocket-Ausgaben von Büchern, d.h. ausschließlich für die Lektüre als Rocket eBook bestimmte digitale Versionen, sind bei Internet-Buchhandlungen zu Preisen erhältlich, die nicht unter den Preisen für herkömmliche Bücher liegen (obwohl ihre Herstellung wesentlich billiger ist). Eine der wichtigsten Herausforderungen an die Hersteller elektronischer Bücher und an Online-Buchhändler besteht darin, eine kritische Masse an digitalen Büchern und Texten als eBooks erhältlich zu machen. Als im Sommer 2000 in Deutschland das Rocket eBook europaweit zum ersten Mal vorgestellt wurde, waren beispielsweise 500 Titel verfügbar (gegenüber 3.760 Titeln in den USA). Zwar macht der Verkauf digitaler Bücher derzeit nur einen geringen Anteil am Gesamtbuchverkauf aus, doch könnten aufgrund von Vereinbarungen wie jener zwischen Microsoft und Amazon (die am 28. August 2000 angekündigt wurde) bald 100.000 digitale Titel zur Verfügung stehen. Microsoft wird Amazon mit einer speziell angefertigten Version seiner Reader-Software beliefern, deren neueste Version erst am 17. August 2000 angekündigt wurde und die es den Verbrauchern ermöglicht, Texte auf PC oder Handgeräte herunterzuladen und zu lesen. Die USA sind wegbereitend. Einige Titel werden in den USA in elektronischem Format veröffentlicht lange bevor sie in herkömmlicher Form auf den britischen Markt gelangen. Verleger (und Autoren) stehen vor der Wahl, ausschließlich auf elektronisches Publizieren überzugehen oder elektronische Bücher neben gedruckten Büchern anzubieten. Für Verlage stellt sich die Frage der Digitalisierung ihrer älteren Kataloge. Der

Verkauf von eBooks richtet sich zwar noch an „mobile Intellektuelle“ und „Vorreiter“, doch ist das „eBook für jedermann im Werden.

9. **Print On Demand:** Diese Hybridform des Publizierens mittels Internet umfasst die Lagerung von Texten in virtueller Form, bis sie von speziellen digitalen Druckmaschinen gedruckt werden. Diese Praxis kann drei verschiedene Zwecke erfüllen, und dementsprechend unterschiedlich fällt auch ihr wirtschaftliches Potenzial aus:

- Als „*just-in-time*“-Druck werden Ausdrücke in geringer Menge oder auch nur einzelne Kopien von Büchern innerhalb kurzer Zeit produziert.
- Im Rahmen eines dezentralisierten „*print-on-demand*“-Verfahrens werden Bücher elektronisch übermittelt und so nahe wie möglich bei der Auslieferungsstelle gedruckt.
- Im Rahmen eines personalisierten „*print-on-demand*“-Verfahrens können Bücher individuell an die Bedürfnisse des einzelnen Lesers angepasst werden.

10. Das personalisierte *Print-on-demand*-Verfahren steckt noch in den Kinderschuhen, und die Kombination von Inhalten verschiedener Rechtsinhaber in einem einzigen Buch stellt eine Herausforderung dar. Für das dezentralisierte *Print-on-demand*-Verfahren gibt es nur auf Märkten wie dem der USA ein Potenzial, auf denen die Buchhandlungsdichte relativ gering ist und die Lieferung einzelner Titel mindestens mehrere Tage dauert. In Ländern mit einem Vertriebsnetz wie etwa Deutschland, wo jeder Titel innerhalb von 24 Stunden in jeder Buchhandlung erhältlich ist, werden *print-on-demand*-Maschinen in vorhersehbarer Zukunft nicht wirtschaftlich lebensfähig sein. *Just-in-time print-on-demand* ist derzeit die einzige bedeutende Form des *Print On Demand* in Europa: Es eignet sich für die Produktion von Titeln, die voraussichtlich in einer Auflage von weniger als 1.000 Stück pro Jahr verkauft werden – die Verlage können sogar „den Markt austesten“ – und ermöglicht den Nachdruck von Titeln, die in erster Auflage im herkömmlichen Offsetdruckverfahren produziert wurden. *Just-in-time print-on-demand* wird allerdings nicht nur von Verlagen angewandt, sondern auch von Autoren in Zusammenarbeit mit (Internet-) Buchgroßhändlern. Auf diese Weise kommen Autoren ohne die Dienstleistung eines Verlags aus (z.B. Editing, Design und Marketing) und umgehen auch die Hürde, von einem Verlag angenommen zu werden. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit jeder Form von *Print On Demand* ist von Fall zu Fall unterschiedlich und hängt von vielen Faktoren ab, etwa Kosten und Arbeitsfluss. Außerdem ergeben sich nach wie vor technische Probleme, vor allem bei Farbdruck und dem Binden der Bücher. Die Praxis des Offsetdrucks mit beschränkter Auflage wird somit fortbestehen. In dem Maße, als sich *Print On Demand* weiterentwickelt, wird es sich jedoch auf die Struktur der Verlagshäuser auswirken. Ihre Aufgliederung in Editing und Produktion etwa wird nicht weiterbestehen. Publizieren wird in zunehmendem Maße zu einem integrierten Arbeitsfluss werden, was eine Anpassung der Fertigkeiten der Arbeitnehmer erfordert.

11. **Publizieren im Internet:** Dies ist die offensichtlichste Form des elektronischen Publizierens. Ein gutes Beispiel dafür, wie sich diese Form des Publizierens entwickeln könnte, bietet der Start der Encyclopaedia Britannica im Internet. Die Encyclopaedia Britannica wurde 1994 als Britannica Online ins Internet gesetzt: Gegen eine geringe monatliche Gebühr erhielten Abonnenten online Zugang zu einem Werk, das bisher nur als 30 oder mehr große (und teure) Bände erhältlich gewesen war. 1999 wurde der Zugriff auf Britannica Online kostenfrei: Das Einkommen des Verlags wird nun aus Werbeeinnahmen bestritten. Von Bedeutung ist, dass die Verleger der Encyclopaedia Britannica auf eine frühere Initiative von Microsoft reagierten, Käufern von Microsoft-Programmen als Bonus die Encarta-Enzyklopädie gratis zugänglich zu machen. Durch den Wettbewerb zwischen großen

Informationsanbietern mit ähnlichen Produkten werden die Abonnementgebühren wohl sinken oder ganz wegfallen. Der Erfolg des Publizierens im Internet wird von der Art der Publikation abhängen: Einen Artikel einer Enzyklopädie am Bildschirm zu lesen oder eine wissenschaftliche Abhandlung herunterzuladen und auf Papier auszudrucken mag eine immer häufiger angewandte Praxis sein, dass die breite Masse bei der Lektüre von Romanen und Erzählungen ebenso verfahren wird, ist jedoch zweifelhaft. Stephen Kings Experiment, seinen Roman „The Plant“ auf seiner eigenen Webseite mit einem auf Ehrlichkeit beruhenden Zahlungssystem als Fortsetzungsroman zu veröffentlichen, ist für weniger bekannte Autoren keine ebenso vielversprechende Möglichkeit.

ELEKTRONISCHES PUBLIZIEREN VON ZEITSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN WISSENSCHAFT, TECHNIK UND MEDIZIN

12. Der Direktverkauf im Internet ist am häufigsten bei Verlagen, die wissenschaftliche, technische und medizinische Zeitschriften herausgeben. Die Käufer derartiger Publikationen sind in erster Linie Universitäten und Forschungsinstitute.

13. Zeitschriften sind das wichtigste Mittel, mit dessen Hilfe Forscher Kollegen wie auch Sponsoren ihre Arbeit näherbringen: Sie sind somit für Universitäten und Forschungsinstitute unerlässlich. Die Preissteigerungen bei Fachzeitschriften weit über die Inflationsrate hinaus haben sich in jüngster Zeit jedoch sehr negativ auf die Erwerbspolitik der Universitätsbibliotheken ausgewirkt, noch dazu zu einer Zeit, zu der die staatlichen Ausgaben für das Hochschulwesen generell gekürzt wurden.

14. Die Universitätsbibliothekare hatten gehofft, dass die Herausgeber der Zeitschriften die durch das elektronische Publizieren erzielten Ersparnisse weitergeben würden, indem sie ihre Abonnementpreise senken. Dies hätte den Bibliotheken aller Universitäten die Möglichkeit geben, mehr Zeitschriften zu abonnieren und dadurch den Zugang zu Fachzeitschriften zu verbessern. Das Vorhandensein elektronischer Versionen neben gedruckten Ausgaben von Zeitschriften hat jedoch meist den Bibliotheken keine Einsparungen gebracht. Dies mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Herausgeber von wissenschaftlichen, technischen und medizinischen Zeitschriften in elektronischem Format typischerweise eine von drei Preispolitiken anwenden:

- Manche haben den Bezug der gedruckten und der elektronischen Version kombiniert, wobei sie die elektronische Version als Gratisergänzung anbieten.
- Manche haben die beiden miteinander kombiniert und verrechnen 10 bis 20% mehr als für die gedruckte Version alleine.
- Manche bieten die elektronische Version getrennt an und verlangen in der Regel denselben Preis oder einen etwas geringeren Preis als für die gedruckte Ausgabe.

15. Im Gegensatz zu Zeitschriften in gedruckter Form erfordert der Zugang zu früheren Ausgaben und zu ihren Indizes außerdem ein laufendes Abonnement. Dies ist eine Folge der Lizenzvereinbarungen, die den Zugang zu elektronischen Zeitschriften regeln:

- Der Inhaber des Urheberrechts und Lizenzgeber kann das unter Urheberrecht stehende Werk direkt an den Lizenznehmer verkaufen.
- Häufiger jedoch zahlt der Lizenznehmer, d.h. eine Bibliothek, eine Abonnementgebühr für den unbeschränkten Zugang durch einzelne Benutzer während eines festgelegten Zeitraums, oder

- der Lizenznehmer zahlt jedes Mal, wenn das urheberrechtlich geschützte Werk konsultiert wird.

16. Außerdem müssen Universitätsbibliotheken, wenn sie ihren Benutzern Zugang zu elektronischen Zeitschriften bieten sollen, in die erforderliche IT-Hardware und in Betriebssysteme investieren, die ständig aktualisiert werden müssen, da die Herausgeber die Technologie für elektronische Zeitschriften weiterentwickeln. Daraus entstehen enorme Kosten, die gegen die Einsparungen bei der physischen Lagerung gedruckter Zeitschriften abgewogen werden müssen.

EINE KULTURPOLITIK FÜR ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN

17. **Der Hintergrund einer Kulturpolitik für elektronisches Publizieren:** Die Entwicklung des elektronischen Publizierens könnte für die Kulturpolitiken im Publikationsbereich, die die Mitgliedstaaten bisher verfolgt haben, eine starke Bedrohung darstellen. Obwohl durch Konvergenz riesige Inhaltsdatenbanken entstehen werden, erscheint es erstens unwahrscheinlich, dass diese Inhalte in der Zahl an bisher gedruckten Sprachen verfügbar sein werden. Zwar verfügen die neuen Technologien zweifellos über das Potenzial, das Publizieren in einer Vielzahl von Sprachen zu erleichtern, doch ist die globale Verlagsindustrie durch ihre Machttagglomeration eine Kraft in die entgegengesetzte Richtung. Zweitens erscheint es sehr wahrscheinlich, dass der Druck in Richtung einer vollständigen Liberalisierung des Handels mit kulturellen Produkten und Dienstleistungen infolge der wirtschaftlichen Bedeutung des elektronischen Geschäftsverkehrs zunehmen wird. Europa sollte seine Wirtschaftsprobleme nicht einfach hinter der Klage über die (durch die wirtschaftliche Dominanz der USA bedingte) kulturelle Dominanz der USA verbergen, sondern es sollte seine vielschichtige kulturelle Identität gegenüber den USA verteidigen, indem es die Zerstückelung des europäischen Marktes überwindet und die kritische Masse für die Entwicklung global wettbewerbsfähiger Produkte erreicht.

18. **Urheberrechtliche Bestimmungen:** Im kulturpolitischen Rahmen muss ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte der Urheberrechtsinhaber und der Rechte der Nutzer gefunden werden. Nachdem sich die EU mehrere Jahre mit diesem Thema beschäftigt hat, hat sie den Entwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes vorgelegt, durch den dieses Ziel erreicht werden könnte und der in ganz Europa verbindlich wäre. Im Entwurf der Richtlinie über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft wird Autoren und Produzenten das ausschließliche Recht zugesprochen, die Verbreitung ihres Werks auf Kommunikationsnetzen zu genehmigen; ferner sieht die Richtlinie vor, dass sie vergütet werden, wenn zum Gebrauch durch Einzelpersonen Kopien ihres Werks angefertigt werden. Was andererseits jedoch nichtkommerzielle Einrichtungen betrifft, die einen öffentlichen Zugang anbieten, ist in dem Vorschlag für eine Richtlinie eine begrenzte Anwendung der ausschließlichen Rechte der Autoren und Produzenten vorgesehen: Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, zu entscheiden, ob und wie Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich von urheberrechtlichen Bestimmungen ausgenommen werden sollen.

19. Der Vorschlag für eine Richtlinie wurde vorgelegt, weil es infolge der technologischen Innovation erforderlich wurde, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. Kern der Diskussion über den Vorschlag für eine Richtlinie ist die Frage der Digitalisierung – die Kodierung von Text, Abbildungen und sonstigem Material in digitaler Form zur Übertragung über elektronische Netze und der Bedarf eines gewissen Maßes an Kontrolle

durch den ursprünglichen Urheberrechtsinhaber über sein Werk nach seiner digitalen Freisetzung, durch die es in den öffentlichen Bereich gelangt. Die Kontroverse, die diesen Fragenbereich umgibt, betrifft in erster Linie den Grad der absoluten Kontrolle, die die neue Rechtsvorschrift dem Urheberrechtsinhaber geben würde, und die Vorstellung der „fairen Entgeltung“, d.h. die Frage, ob die Inhaber von Urheberrechten jedes Mal, wenn ihr Material kopiert wird, entschädigt werden müssen, selbst wenn diese Kopien von akademischen Einrichtungen und Bibliotheken angefertigt werden.

20. **Pflichtexemplare und Urheberrecht:** Die Einrichtung nationaler Sammlungen von veröffentlichten Werken reicht ins 19. Jahrhundert zurück: Die Verpflichtung, Kopien einer Veröffentlichung in einer Nationalbibliothek zu hinterlegen, ist im Allgemeinen eine Bedingung des Urheberrechts (daher der Ausdruck „Pflichtexemplarbibliothek“). Einige Länder haben zwar versucht, diesen Grundsatz auch auf digitale Publikationen anzuwenden, doch sträuben sich die Verleger elektronischer Werke dagegen, ihre Publikationen in Nationalbibliotheken zu hinterlegen, weil sie fürchten, dass durch den freien Zugang die Zahlung der unter dem Urheberrecht anfallenden Gebühren gefährdet ist. In einem Versuch, die Vollständigkeit der nationalen Sammlungen angesichts dieser Schwierigkeiten zu erhalten, wurden Leitlinien für die freiwillige Hinterlegung elektronischer Publikationen zwischen Nationalbibliotheken und europäischen Verlegern aufgestellt, die lokal angepasst werden können. Wenn sie auch noch nicht die bestmögliche Lösung für die Hinterlegung aller Arten von elektronischen Publikationen bieten (dynamische On-line-Veröffentlichungen werfen beispielsweise immer noch Probleme auf), so konzentrieren sich diese Leitlinien auf den Zugang zu hinterlegten elektronischen Publikationen durch jeweils einen Benutzer in den Räumlichkeiten einer Nationalbibliothek. Daher ist der Zugang nicht allgemein, aber das Problem der Entschädigung der Rechteinhaber stellt sich auch nicht in Zusammenhang mit der Hinterlegung in der Nationalbibliothek, und Nationalbibliotheken werden nicht dazu gedrängt, die Rolle der alleinigen Clearingstellen für urheberrechtliche Fragen zu übernehmen.

21. **Indirekte Besteuerung:** Die Besteuerung elektronischer Publikationen, die an den Endkunden geliefert werden (im Gegensatz zu Transaktionen zwischen für Mehrwertsteuerzwecke registrierten Händlern), ist äußerst problematisch. So werden nach den derzeit geltenden Mehrwertsteuerbestimmungen Dienstleistungen in Abhängigkeit davon besteuert, wo der Anbieter sein Unternehmen errichtet hat (Regelung zum „Ort der Lieferung“), während über das Internet erbrachte Dienstleistungen am Ort der Inanspruchnahme steuerpflichtig sind. In ihrer Mitteilung über den elektronischen Handel und indirekte Steuern (KOM(98) 374 endg., vom Rat am 6. Juli 1998 angenommen) schlägt die Kommission vor, Produkte, die über ein elektronisches Netz in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden, für Mehrwertsteuerzwecke als Erbringung einer Dienstleistung anzusehen: Somit unterliegen gedruckte Bücher einem ermäßigten Mehrwertsteuersatz oder einem Nullsatz, während für dieselbe Publikation in elektronischer Form der Standardmehrwertsteuersatz für Dienstleistungen gilt (d.h. auf ein Buch, das in einem Geschäft im Vereinigten Königreich gekauft wird, wird keine Mehrwertsteuer erhoben, während auf ein Buch, das im Vereinigten Königreich vom Internet heruntergeladen wird, ein Mehrwertsteuersatz von 17,5% erhoben wird).

22. Seit einiger Zeit ist die Kommission bestrebt (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG, KOM(2000) 349 endg.), für Erbringer von elektronischen Dienstleistungen aus der EU und aus Drittländern gleiche

Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Bisher zahlen ausländische Firmen auf Verkäufe übers Internet in der EU keine Mehrwertsteuer, während in der EU ansässige Unternehmen, die Verkäufe außerhalb des Unionsgebiets tätigen, in einigen Fällen zweimal Mehrwertsteuer entrichten. Sollten die Vorschläge der Kommission Rechtsvorschrift werden, müssten sich ausländische Firmen für Mehrwertsteuerzwecke in der EU registrieren lassen (an einem „einzigsten Niederlassungsort“), wenn ihr Jahresumsatz eine bestimmte Schwelle überschreitet, und EU-Unternehmen, die außerhalb der EU verkaufen, bräuchten in der EU keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Im Zusammenhang mit diesen Vorschlägen ergeben sich mehrere Probleme. Es wäre schwierig, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch ausländische Unternehmen durchzusetzen. Außerdem sind die Mehrwertsteuersätze in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich, und ausländische Unternehmen werden sich wahrscheinlich in dem EU-Land mit dem niedrigsten Mehrwertsteuersatz für Dienstleistungen registrieren lassen. Beispielsweise könnte ein amerikanischer Verlag, der einen Kunden in Schweden digital mit einer Publikation beliefert, den in Luxemburg geltenden Mehrwertsteuersatz von 15% anwenden, während ein britischer Verlag im selben Fall dem Kunden den in Schweden geltenden Mehrwertsteuersatz von 25% verrechnen müsste. Mitgliedstaaten mit höheren Mehrwertsteuersätzen würden sich voraussichtlich gegen eine derartige Regelung wenden. Auch Publikationen im Bildungsbereich, etwa Unterlagen für Fernstudien, sind von den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen für die Besteuerung elektronisch erbrachter Dienstleistungen nicht ausgenommen.

23. **Mechanismen zur Buchpreisstützung:** Durch festgelegte Buchpreise werden praktisch wirtschaftlich weniger lebensfähige Titel aus wirtschaftlich rentableren Titeln subventioniert. Dadurch ist eine größere Vielzahl an Büchern erhältlich, und Minderheiteninteressen werden ebenfalls gewahrt. Die Buchpreisbindung ist somit ein Mechanismus zur Wahrung des Pluralismus bei der Buchproduktion und zur Erfüllung einer Aufgabe des „öffentlichen Interesses“. Es gibt unterschiedliche Formen der Buchpreisbindung. In einigen Fällen sind sie Ergebnis von Handelsabkommen zwischen Herstellern und Buchhändlern, etwa in Deutschland, Dänemark, Italien und den Niederlanden. Dies bedeutet, dass auch Bücher auf dem Markt sind, die nicht unter derartige Abkommen fallen. In anderen Fällen ist die Buchpreisbindung durch ein Gesetz vorgeschrieben, etwa in Frankreich (auch in Österreich, Griechenland, Portugal und bis vor kurzem Spanien). In diesen Ländern sind beispielsweise die Bestimmungen für Preisnachlässe bei Büchern festgelegt und gelten generell.

Internet-Buchhändler sind in der Lage, Buchpreisbindungsabkommen zu untergraben, und haben dies in einigen Fällen auch getan: Der belgische Internet-Buchhändler Proxis hat verbilligte Bücher nach Frankreich verkauft und dadurch die französische Buchpreisbindung untergraben; der österreichische Internet-Buchhändler Libro hat aus Deutschland bezogene Bücher zu ermäßigten Preisen nach Deutschland verkauft.

24. **Soziale Auswirkungen der Veränderungen im Verlagsgewerbe:** Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte wurden das Verlags- und das Druckereigewerbe durch neue Technologien und ein geändertes Besitzmuster umgestaltet. Durch diese Innovationen wurden die Fertigkeiten der Arbeitnehmer oft überflüssig; in Kombination mit derartigen Innovationen hat die Konzentration von Medienbesitz ganz allgemein dazu geführt, dass die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern von einem verstärkt kämpferischen Stil geprägt sind, was oft Massenkündigungen nach sich zieht. Berufsbildungsmaßnahmen der EU und andere Sozialpolitiken und Programme sollen, wo dies angebracht ist, den im Verlagsgewerbe Beschäftigten helfen, ihre Fertigkeiten auf dem neuesten Stand zu halten, damit sie besser in der Lage sind, den Herausforderungen, die sich aus den fortgesetzten technologischen Veränderungen ergeben, zu begegnen.

SCHLUSSFOLGERUNG

25. In Artikel 151 Absatz 1 des Vertrags wird der Gemeinschaft ausdrücklich vorgeschrieben, die nationale und regionale Vielfalt der Kulturen der Mitgliedstaaten zu wahren. Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Gemeinschaft nur dort tätig werden sollte, wo dies erforderlich ist, und dass eine derartige Tätigkeit den Zielen, auf die sie ausgerichtet ist, angemessen sein muss. Artikel 151 Absatz 4 lautet: „Die Gemeinschaft trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.“

26. Durch den vorliegenden Bericht wird die Kommission, unter Berücksichtigung dieser Auflagen, aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu prüfen, Kulturpolitiken, die bisher zur Förderung der Veröffentlichung und des Vertriebs von Büchern verfolgt wurden, auf den Bereich des elektronischen Publizierens auszuweiten.